

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harth- Pöllnitz (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 16, 17, 96a neugefasst, § 28 geändert, §§ 17a, 71b aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92); des § 14 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 50,00 € und einem Zuschlag zusammensetzt. Der Zuschlag beträgt 3,00 € je aufgestellter Wehr (Ortsteilfeuerwehr).
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Entschädigung für den Ortsbrandmeister i.S. von Abs. 1 entspricht. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (3) Der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

„Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz“

- | | |
|-------------------------|---------|
| - Wehr OT Birkhausen | 25,00 € |
| - Wehr OT Frießnitz | 35,00 € |
| - Wehr OT Großebersdorf | 35,00 € |

- Wehr OT Köfeln/Köckritz	25,00 €
- Wehr OT Neundorf	25,00 €
- Wehr OT Niederpöllnitz	35,00 €
- Wehr OT Rohna	25,00 €
- Wehr OT Wetzdorf	25,00 €

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Entschädigung für den Wehrführer oder den Führer i. S. von Abs. 2 entspricht. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

a) für den Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
b) für den Gerätewart	50,00 €
c) für den Gerätewart für Atemtechnik	50,00 €
d) für Feuerwehrangehörigen für Alarm und Einsatzplanung	25,00 €
e) für Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	25,00 €

(6) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders der Gemeinde Harth-Pöllnitz beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 €, wenn diese dem eines Kreisausbilders entspricht.

(7) Die Aufwandsentschädigungsempfänger müssen als Einwohner der Gemeinde Harth-Pöllnitz gemeldet sein.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung für die im § 2 genannten Angehörigen der Feuerwehr wird vierteljährlich im Voraus gezahlt.

§ 4

Brandsicherheitswache

Den ehrenamtlichen, zur Brandsicherheitswache eingesetzten Feuerwehrangehörigen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,50 € gezahlt.

§ 5
Sprachform

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.1997 (Amtsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz
Jahrgang 1997, Nr. 5 vom Ausgabetag 28. August 1997, Seite 4) zum o. g. Zeitpunkt außer
Kraft.

Harth-Pöllnitz, den

Gottfried Vorsatz
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Ausgefertigt: Harth-Pöllnitz, den ...

Vorsatz
Bürgermeister

- Siegel -